

— im gemeinsamen Haushalt ein Kind bis zu 3 Jahren oder mindestens 2 Kinder unter 8 Jahren zu versorgen sind, und die Ehefrau deshalb nicht berufstätig sein kann, weil die Kinder nicht durch Familienangehörige oder durch dritte Personen beaufsichtigt bzw. nicht im Kindergarten oder in der Kinderkrippe untergebracht werden können.

(2) Die Berechnung des Bruttoeinkommens erfolgt nach den Rechtsvorschriften.<sup>2</sup>

#### §4

(1) In den Fällen, in denen der tatsächliche Verdienst nicht genau nachgewiesen werden kann, haben die Unterhaltsverpflichteten auf Verlangen eine Erklärung über die Einkommensverhältnisse sowie eine Bescheinigung der zuständigen Abteilung Finanzen des Rates des Kreises über die Höhe der abzuführenden Steuern abzugeben.

(2) Bei Genossenschaftsbauern sind für die Berechnung des Einkommens folgende Einkünfte zugrunde zu legen:

- Vergütung für geleistete Arbeitseinheiten auf der Grundlage der bestätigten Jahresabrechnung in Geld und Naturalien;
- Vergütung für Bodenanteile;
- Einkommen aus der individuellen Hauswirtschaft im letzten Kalenderjahr;
- sonstige Einkommen und Einnahmen (wie Renten, Pachten, Fuhrpark, Gastwirtschaft u. a.).

(3) Diese Berechnungsrichtlinien gelten sinngemäß auch für Mitglieder von gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer.

#### §5

##### Höhe der Beihilfen

(1) Für Schüler der Klassen 9 und 10 betragen die Unterhaltsbeihilfen mindestens 30 M monatlich. Sie können bis auf 50 M, in Ausnahmefällen bis auf 60 M monatlich festgelegt werden.

(2) Für Schüler der Klassen 11 und 12 sowie der Spezialschulen und Spezialklassen ab Klasse 9 betragen die Unterhaltsbeihilfen 45 M monatlich. Sie können bis auf 80 M, in Ausnahmefällen bis auf 100 M monatlich festgelegt werden.

(3) Für Lehrlingebetragen die Ausbildungsbeihilfen mindestens 30 M monatlich. Sie können bis auf 50 M, in Ausnahmefällen bis auf 60 M monatlich festgelegt werden.

#### §6

##### Beihilfen für Kinder von Kämpfern gegen den Faschismus

(1) Kindern von Kämpfern gegen den Faschismus und von Verfolgten des Naziregimes werden in jedem Fall Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen gewährt. Sie betragen für Schüler der Klassen 9 und 10 sowie für Lehrlinge 60 M monatlich, für Schüler der Klassen 11 und 12 100 M monatlich.

(2) Für die Gewährung von Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen gemäß Abs. 1 ist der Direktor bzw. bei Lehrlingen der Leiter des Betriebes, der den Lehrvertrag abschließt, verantwortlich. Der Nachweis für die Berechtigung ist durch Bescheinigung der zuständigen Kreis- oder Bezirkskommission für Angelegenheiten der Kämpfer gegen den Faschismus und der Verfolgten des Naziregimes zu erbringen.

#### §7

##### Beihilfen für Schüler bzw. Lehrlinge, —\* die durch die Organe der Jugendhilfe in Heimen oder Familien untergebracht sind

(1) Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen erhalten in Heimen der Jugendhilfe:

- alle elternlosen und familiengelösten Schüler und Lehrlinge;

<sup>2</sup> z. Z. gilt die Verordnung' vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551; Ber. GBl. II 1962 Nr. 2 S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II Nr. 73 S. 511; Ber. S. 836).

— Schüler und Lehrlinge, deren Unterhaltsverpflichtete auf Grund ihres geringen Einkommens keine oder gemeinsam nicht mehr als 100 M Heimkosten erstatten.

Diese Beihilfen sind zweckgebunden für die persönlichen Belange der Jugendlichen zu' verwenden. Eine kollektive Nutzung der Mittel durch die Einrichtung ist nicht gestattet.

(2) Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen erhalten Schüler und Lehrlinge, für die ein Bürger das Erziehungsrecht, die Vormundschaft oder Pflegschaft übertragen bekommen hat. § 2 Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung.

(3) Im Interesse einer einheitlichen Regelung für diese Schüler und Lehrlinge darf die Höhe der Beihilfen für Schüler der Klassen 9 und 10 und für Lehrlinge nicht weniger als 50 M; für Schüler der Klassen 11 und 12 nicht weniger als 80 M monatlich betragen.

#### §8

##### Zeitraum für die Zahlung der Beihilfen

(1) Unterhaltsbeihilfen werden für die Dauer eines Schuljahres — einschließlich August — gewährt.

(2) Ausbildungsbeihilfen werden in der Regel für die Dauer eines Lehrjahres gewährt. Die Zahlung der Ausbildungsbeihilfen endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Lehrverhältnis beendet wird. Der Betrieb ist verpflichtet, der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises die voraussichtliche Beendigung des Lehrverhältnisses spätestens 6 Wochen vorher mitzuteilen.

#### §9

##### Verfahren zur Gewährung von Unterhaltsbeihilfen

(1) Anträge auf Gewährung von Unterhaltsbeihilfen sind von den Unterhaltsverpflichteten an den Direktor der Schule zu richten. Für die Schüler in Heimen der Jugendhilfe wird der Antrag vom Leiter der Einrichtung gestellt. Für Schüler, die durch die Organe der Jugendhilfe in einer anderen\*Familie untergebracht sind, werden die Anträge vom Vormund oder Pfleger gestellt. Die Anträge müssen jährlich wiederholt und jeweils bis zum 15. Juni gestellt werden. Die Anspruchsberechtigten sind im Bedarfsfall aufzufordern, Anträge einzureichen.

(2) Über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen entscheidet der Direktor nach Beratung mit dem Klassenleiter und dem Elternbeirat bzw. Elternaktiv.

(3) Alle Entscheidungen sind jährlich dem zuständigen Kreisschulrat (Stadt-, Stadtbezirksschulrat) zur Bestätigung vorzulegen.

#### §10

##### Verfahren zur Gewährung von Ausbildungsbeihilfen

(1) Anträge auf Gewährung von Ausbildungsbeihilfen sind von den Unterhaltsverpflichteten über den Betrieb, der den Lehrvertrag abgeschlossen hat, an die für diesen Betrieb zuständige Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises zu richten. Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge, die in Heimen der Jugendhilfe leben, werden durch den Leiter der Einrichtung bei der für den Sitz der Einrichtung zuständigen Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises beantragt. Für Lehrlinge, die durch die Organe der Jugendhilfe in einer anderen Familie untergebracht sind, werden die Anträge vom Vormund oder Pfleger gestellt. Die Anträge müssen jährlich bis zum 20. September, Wiederholungsanträge bis zum 15. Juni gestellt werden. Bei sozialer Bedürftigkeit des Lehrlings sind die Antragsberechtigten vom Betrieb aufzufordern, Anträge auf Ausbildungsbeihilfe einzureichen. ■

(2) Über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen entscheidet der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises. Zur Beratung und Entscheidung über die Anträge sind ständig hinzuzuziehen:

- der Direktor einer kommunalen Berufsschule sowie einer Betriebsberufsschule des Kreises;